



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Elektronische Fußfesseln

1. Bestehen Pläne des Landes, so genannte „elektronische Fußfesseln“ zu beschaffen? Falls ja, für welche Zwecke und für welchen Personenkreis?

Antwort zu Frage 1:

Es bestehen Pläne, elektronische Aufenthaltsüberwachungen mittels der so genannten „elektronischen Fußfesseln“ umzusetzen. Dies erfasst die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12, Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Zwecke und den dort genannten Personenkreis bestimmter Führungsaufsichtspanden.

2. Was kosten solche Systeme nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung in der Beschaffung und im Unterhalt? Wie viele Einheiten werden ggf. für Schleswig-Holstein zu beschaffen sein? Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Antwort zu Frage 2:

Es wird zusammen mit den anderen Bundesländern eine gemeinsame Lösung dahingehend angestrebt, dass wesentliche Funktionen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zentral in Hessen erfüllt werden. Die betreffenden Kosten können bislang nur vorläufig geschätzt werden: Danach würden für Schleswig-Holstein nach dem sog. Königsteiner Schlüssel für die Erbringung dieser zentralen Dienste insgesamt pro Jahr ca. € 42.000,- anfallen, wobei weitere Kosten für Dienstleistungen, die vor Ort erbracht würden und vom jeweiligen Bundesland in

voller Höhe selbst zu tragen wären, hinzukämen. Zusätzlich würden pro Proband und Monat laufende Kosten von ca. € 230,- entstehen.

Belastbare Prognosen zu der Anzahl der zu beschaffenden Einheiten sind derzeit jedoch nicht möglich, da die Erteilung einer Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12, Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches eine Entscheidung ist, die eine intensive Prüfung der Geeignetheit der Maßnahme und damit eine Einbettung in ein individuelles Handlungskonzept gegenüber dem Führungsaufsichtsprobanden erfordert. Über die Voraussetzung der Verhängung oder Anordnung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (vgl. § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Strafgesetzbuches) hinaus verlangt insbesondere § 68b Absatz 3 des Strafgesetzbuches, dass bei den Weisungen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Es handelt sich bei der Erteilung einer entsprechenden Weisung jeweils um Einzelfallentscheidungen, die durch das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit getroffen werden und in ihrer Zahl nicht prognostizierbar sind.

3. Bestehen etwaige Pläne für eine Anschaffung von elektronischen Fußfesseln bereits für das Jahr 2011?

Antwort zu Frage 3:

Da die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, ist die Anschaffung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. bei entsprechendem Fortschritt in der Umsetzung des gemeinsamen Konzepts der Bundesländer, noch im Jahre 2011 geplant.